

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 36/2021

Sitzung vom 14. April 2021

### **387. Anfrage (Verurteilter Straftäter flüchtet aus Psychiatrie-Klinik Rheinau)**

Die Kantonsräte Paul Mayer, Marthalen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 8. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Ein psychisch kranker und verurteilter Straftäter entwich am Freitagnachmittag, 05.02.2021, aus der Psychiatrie-Klinik Rheinau. Wie man aus dem Medien entnehmen kann, stammt der Flüchtige aus Ostafrika. Der 24-Jährige sei am Freitagnachmittag auf dem Rückweg von der Arbeitstherapie zur geschlossenen Station vom Gelände entwichen. Pflegepersonal habe ihn begleitet.

Der letzte an die Öffentlichkeit gelangte Fall betrifft einen geflüchteten Patienten, der am 1. Juli 2020 aus dem Gelände des Psychiatriezentrum Rheinau herausspaziert ist. Es handelte sich dabei um einen mehrfachen verurteilten Sexualstraftäter und abgewiesenen Asylbewerber.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann wurde die Bevölkerung im Weinland orientiert?
2. Welche Gefahren bestanden für die Weinländer Bevölkerung?
3. Was gedenkt die Justizministerin zu tun, das solche Ausbrüche verhindert werden und wir sicher in unserem Bezirk leben können?
4. Ist das Pflegepersonal für solche Einsätze ausgebildet?
5. Wie viele nicht an die Öffentlichkeit getragene Fluchten gab es in Rheinau?
6. Wer trägt die Verantwortung?
7. Was für einen Aufenthaltsstatus hat der Flüchtige?
8. Hat die Justizdirektion die Sicherheitsdirektion informiert?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul Mayer, Marthalen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird allgemein und in Bezug auf den erwähnten Fall vom 1. Juli 2020 auf die Beantwortung der dringlichen Interpellation KR-Nr. 273/2020 betreffend Unbegleiteter Arealausgang eines Sexualstraftäters in der Klinik Rheinau verwiesen.

#### Zu Frage 1:

Unmittelbar nach der Entweichung am 5. Februar 2021 wurden die erforderlichen Massnahmen einschliesslich Fahndungsmeldung an die Polizei vorgenommen. Der Gemeindepräsident von Rheinau wurde gleichentags durch den Spitaldirektor der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) informiert. Weiter erfolgte am selben Tag eine Medienmitteilung durch das Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz. Der Entwichene war im April 2020 vom Strafgericht des Kantons Schwyz zu einer stationären Massnahme verurteilt worden.

#### Zu Frage 2:

Der Entwichene befand sich in der Phase, in der Ausgänge in Begleitung von Fachpersonal genehmigt waren. Diese Ausgangsstufe wird erst bei positivem Effekt der psychiatrischen Behandlung und eindeutigem Rückgang früherer akuter Gefährlichkeit beantragt und von der zuständigen Vollzugsbehörde eingehend geprüft. Beim Entwichenen wurde dem Antrag auf begleitete Ausgänge stattgegeben, da eine akute Gefährdung für Dritte verneint werden konnte. Im Übrigen wurde der Entwichene durch die unverzüglich abgesetzte Fahndungsmeldung bereits Stunden später durch die Polizei wieder aufgegriffen.

#### Zu Frage 3:

Betreffend die Verhinderung von Ausbrüchen wird auf den mit Beschluss vom 9. Juli 2014 festgesetzten Anhang zur Zürcher Spitalliste 2012 Psychiatrie: Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2015.1; gültig ab 1. Januar 2015) verwiesen. Dort wird im Abschnitt D unter dem Titel «Zusätzliche Qualitätsanforderungen am Standort der Leistungserbringung für die Leistungsgruppe Forensische Psychiatrie» in Ziff. 21 festgehalten, dass «die strukturellen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen» «die Sicherheitsanforderungen gemäss vom Amt für Justiz verordnetem Sicherheitsdispositiv» erfüllen.

Gestützt auf §§ 1 Abs. 1 lit. b und 28 der Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler vom 20. Oktober 2004 (LS 813.111) wurde per Januar 2014 zwischen dem Amt für Justizvollzug (JuV; heute Justizvollzug und Wiedereingliederung [JuWe]) und der PUK über die Leistungen und Tarife der Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) ein Leistungsvertrag geschlossen. Dieser Leistungsvertrag gelangt für die Durchführung von stationären und ambulanten Behandlungen durch die Klinik für Forensische Psychiatrie der PUK bei vom JuV bzw. JuWe zur psychiatrischen Behandlung oder zum Vollzug einer gerichtlich angeordneten Massnahme ein- oder zugewiesenen Patientinnen und Patienten zur Anwendung.

Nach Ziff. 4 des Anhangs 1 zu diesem Leistungsvertrag sind seitens der KFP bei deutlich erhöhtem Sicherheitsbedarf Zusatzleistungen zu erbringen. Diese Zusatzleistungen beziehen sich auf die Sicherstellung der Bewachung von flucht- oder gemeingefährlichen Personen durch Unterbringung von Eingewiesenen in einer besonders gesicherten Anstaltsabteilung/Station (z. B. Sicherheitsstationen) sowie auf die Überwachung akut suizidaler Patientinnen und Patienten. Dabei geht es auch um eine besonders zeitintensive Behandlung und Betreuung durch ärztliches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal, entsprechend der jeweiligen Lockerungsstufe und nach Vorgabe der einweisenden Behörde.

Zu Frage 4:

Das Pflegepersonal ist im Umgang mit solchen Ereignissen geschult. Es besteht ein standardisierter Prozess, der im konkreten Fall wie vorgeschrieben eingehalten wurde.

Zu Frage 5:

In den letzten zehn Jahren gab es pro Jahr durchschnittlich 3,9 Entweichungen (2011: 3 Fälle; 2012: 6 Fälle; 2013: 3 Fälle; 2014: 0 Fälle; 2015: 4 Fälle; 2016: 3 Fälle; 2017: 6 Fälle; 2018: 4 Fälle; 2019: 3 Fälle; 2020: 7 Fälle). Die Rückführung der Entwichenen erfolgt in der Regel innert weniger Stunden oder Tage. Meistens kehren die Entwichenen selbstständig zurück oder werden bereits Stunden nach der Entweichung zurückgebracht.

Zu Fragen 6 und 8:

Der Verurteilte wurde durch das Strafgericht Schwyz zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) verurteilt. Im konkreten Fall hatte die zuständige Vollzugsbehörde (Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz) am 10. Juli 2020 die Verlegung vom Sicherheitstrakt in den Massnahmenbereich und die bei der Entweichung bestehende Ausgangsstufe genehmigt. Deshalb wurde die durch die PUK ausgelöste Fahndungsmeldung an die Kantonspolizei Zürich und zudem an die Kantonspolizei Schwyz weitergegeben.

Zu Frage 7:

Der Entwichene ist ein abgewiesener Asylbewerber mit vom Bund verfügbarem Ausschaffungsstopp (N-Bewilligung). Aktuell läuft das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**